

Code of Conduct

Verhaltensrichtlinie des Klima- und Energiefonds

Stand: 05.07.2017

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ziele	2
3. Begriffsdefinitionen	2
4. Anwendungsbereich.....	3
5. Verhaltensmaßstäbe.....	3
5.1. Objektivität.....	3
5.2. Transparenz.....	4
5.3. Allgemeines Verhalten.....	5
6. Dokumentation	5
7. Besonders betroffene Bereiche	6
8. Leitlinien zur Beurteilung von Situationen	6
9. Was ist im Anlassfall zu tun?	7

1. Einleitung

Der Klima- und Energiefonds wurde als Fonds öffentlichen Rechts von der österreichischen Bundesregierung gegründet und hat die Aufgabe, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung durch die gezielte Vergabe von Fördermitteln zu unterstützen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf objektive und transparente Entscheidungsprozesse sowie auf die Vermeidung von Korruption und persönlicher Vorteilsnahme gelegt.

2. Ziele

Diese Richtlinie soll

- als Orientierung für das eigene Verhalten der Organe und MitarbeiterInnen des Klimafonds dienen,
- Bewusstsein schaffen für das Thema Korruption und
- den Organen und MitarbeiterInnen des Klima- und Energiefonds als Unterstützung dienen, verdächtige Verhaltensweisen zu erkennen, zu vermeiden sowie im Anlassfall richtig zu reagieren.

Somit soll diese Verhaltensrichtlinie helfen, Verstöße gegen das Straf- und Dienstrecht zu vermeiden, die Organe und MitarbeiterInnen zu schützen und Schäden vom Klima- und Energiefonds abzuwehren.

3. Begriffsdefinitionen

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtsträgers zu einem privaten Vorteil.

Ein Vorteil ist jede materielle oder immaterielle Leistung, die den/die Amtsträgerin persönlich besserstellt und auf die er/sie keinen rechtlichen Anspruch hat. Auf die Höhe des Vorteils kommt es nicht an.

Vorteile sind weder für sich noch für einen Dritten zu gewähren, zu versprechen, noch zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

4. Anwendungsbereich

Da der Klima- und Energiefonds der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt, sind alle Organmitglieder und MitarbeiterInnen des Klima- und Energiefonds Amtsträger im Sinne des Korruptionsstrafrechts.

Diese Richtlinie ist daher für folgende Personengruppen gültig:

- Präsidium des Klima- und Energiefonds
- Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds
- MitarbeiterInnen des Klima- und Energiefonds
- Expertenbeirat des Klima- und Energiefonds (sofern bestellt)

Für das Präsidium gelten allfällige vorhandene Verhaltensrichtlinien des jeweiligen Ministeriums oder sonstige für die betreffende Person gültige Verhaltensrichtlinien des Bundes bzw. beamten- oder sonstige dienstrechtliche Vorschriften vorrangig.

5. Verhaltensmaßstäbe

Sämtliche Personen, für die diese Richtlinie zur Anwendung kommt, sollen sich entsprechend den Erwartungen der Öffentlichkeit an Vertreter von öffentlichen Institutionen verhalten.

Jeder/jede Einzelne trägt zum Vertrauen der Allgemeinheit in die Seriosität des Klima- und Energiefonds bei.

5.1. Objektivität

Entscheidungen sind nach objektiven Kriterien zu treffen. So sind alle Handlungen und Aktivitäten, die auch nur den Anschein einer fehlenden Unvoreingenommenheit vermitteln könnten, zu unterlassen.

Trennungsprinzip: Beschaffungsvorgänge und die Vergabe von Aufträgen sind von Förderentscheidungen strikt getrennt zu behandeln und dürfen keinerlei gegenseitige Auswirkungen entfalten. Einflussnahme auf Förderentscheidungen bzw.

Einflussnahme auf die Formulierung von Förderkriterien oder sonstige Einflussnahme zur Erreichung persönlicher Vorteile oder Interessen von Außenstehenden ist strikt zu unterbinden. Bei versuchter Einflussnahme von

Außenstehenden ist die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds umgehend zu informieren.

Geschenkannahme: Die Annahme oder Forderung von vermögenswerten Vorteilen ist nicht gestattet, sie widerspricht dem Straf- und Dienstrecht.

Einladungen: Einladungen zu Bewirtungen aus dienstlichen Gründen (Arbeitsessen) dürfen nur angenommen werden, wenn die Bewirtung in einem angemessenen Rahmen stattfindet und üblich ist.

Einladungen zu Veranstaltungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Teilnahme zu den Dienstpflichten der eingeladenen Person (sachlicher Bezug zu deren Funktion) zählt und/oder der Repräsentation des Klima- und Energiefonds dient. Es muss ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Teilnahme bestehen.

Nebenbeschäftigung: Sind durch dienstrechtliche Bestimmungen geregelt. Tätigkeiten für externe Auftraggeber, die zu Interessenskollisionen führen könnten, sind zu vermeiden.

Angemessenheitsprinzip: Handlungen und Leistungen, die durch Externe für den Klima- und Energiefonds erbracht werden, müssen mit einer im Vorhinein vereinbarten Gegenleistung abgegolten werden. Leistung und Gegenleistung müssen in angemessenem Ausmaß erfolgen. Eine Orientierung am Marktpreis ist unbedingt erforderlich.

Sponsoring: insbesondere Sponsoringangebote von privatwirtschaftlichen Unternehmen sind nur bei einem transparenten Leistungsaustausch und entsprechender Öffentlichkeitswirksamkeit anzunehmen.

Befangenheit: besteht ein persönliches Nahverhältnis zwischen einer von dieser Richtlinie umfassten Person und einer außenstehenden Partei, sodass eine objektive Beurteilung von Entscheidungsfaktoren verhindert oder gefährdet wird, liegt ein Grund zur Annahme von Befangenheit vor. Für die Organe des Klima- und Energiefonds gelten in diesem Fall die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Sind MitarbeiterInnen des Klima- und Energiefonds betroffen, ist die Geschäftsführung unverzüglich über diesen Umstand zu informieren, welche in dieser Angelegenheit die Aufgaben an eine andere Person übertragen wird.

5.2. Transparenz

Transparenz schafft Vertrauen in öffentliche Institutionen und soll als solche ein Grundprinzip des Handelns darstellen.

Grenzen sind jedoch dort zu beachten, wenn es um den Schutz von berechtigten Interessen Dritter geht oder dem Ansehen des Klima- und Energiefonds schaden könnte:

Verschwiegenheitspflicht: Abgesehen von dienstvertraglichen oder – rechtlichen Bestimmungen ist zu beachten, dass durch die Weitergabe von Informationen, die nur aus der beruflichen Tätigkeit bekannt sind, nach außen Interessen Dritter verletzt werden können. Eine Abwägung der Interessen vor Weitergabe sowie eine Dokumentation der Beweggründe sind durchzuführen.

Datenschutz: Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Social Media: bei der beruflichen wie auch bei der privaten Nutzung von Social Media ist neben den oben genannten Punkten auch von Beiträgen abzusehen, die dem Ansehen des Klima- und Energiefonds schaden könnten.

5.3. Allgemeines Verhalten

Der Umgang mit anderen Personen, intern wie extern, soll respektvoll erfolgen. Jegliche persönlich verletzenden sowie diskriminierenden Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen, ebenso wie persönliche Handlungen, die dem Ansehen des Klima- und Energiefonds schaden können oder seinen Geschäftsinteressen entgegenstehen.

Dies gilt insbesondere bei Gelegenheiten, bei denen eine von dieser Richtlinie umfasste Person, den Klima- und Energiefonds nach außen vertritt.

6. Dokumentation

Für den Nachweis einer objektiven Entscheidungsfindung und zur Erfüllung der Transparenz sind Entscheidungsprozesse in angemessenem Ausmaß, einem ausreichenden Personenkreis zugänglich zu machen. Dies hat in sinnvoller Weise zu erfolgen, sodass die Auffindbarkeit der Informationen sichergestellt ist. Eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ist zu beachten.

7. Besonders betroffene Bereiche

Grundsätzlich gilt diese Richtlinie für alle von dieser Richtlinie umfassten Personen bei allen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Funktionen und Aufgaben. Einige Aufgabenbereiche sind davon besonders betroffen:

- Veranstaltungen und Besprechungen mit VertreterInnen des Bundes, politischer Parteien und Gebietskörperschaften, mit potenziellen und aktuellen Auftragnehmern und Lieferanten sowie mit potenziellen Förderwerbemern und Projektmitarbeitern geförderter Projekte.
- Ausschreibungen und Vergabe von Förderungen, programmbegleitenden Maßnahmen, Direktvergaben von Fördermitteln (z.B.: Studien).
- Vergabe von Aufträgen an Lieferanten und Dienstleister bzw. Geschäftsbeziehungen mit diesen (Stichwort: „Anfüttern“).
- Sponsoring-Verträge und Kooperationsvereinbarungen.
- Personalaufnahme und alle weiteren Personalentscheidungen.

8. Leitlinien zur Beurteilung von Situationen

Korruption beginnt in vielen Fällen mit kleinen Aufmerksamkeiten und sonstigen Vorteilen. Die persönliche Einschätzung der jeweiligen Situation und die eigene Verantwortung sind zentrale Elemente in solchen Angelegenheiten.

- Vor der Annahme von Geschenken sollten folgende Fragen¹ bedacht werden:
 - Würde ich diese Geschenke auch in Gegenwart von Zeug/innen annehmen wollen?
 - Wie würde die Annahme auf Dritte wirken? Würde ich das Geschenk annehmen, wenn davon am nächsten Tag in der Zeitung zu lesen wäre?
 - Was ist der Grund für die Zuwendung an mich? Wird durch die Annahme des Geschenks eine Gefälligkeit oder Gegenleistung erwartet?
 - Entsteht durch mein Verhalten der Eindruck, dass ich für Geschenke empfänglich bin?
 - Könnte ich mich strafbar machen?

¹ Quelle: Bundeskanzleramt Österreich, 2012: Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention

- 3 K-Faustregel („Kuli, Kalender und Krempel“) - Bagatellgrenze bei Geschenken: übliche geringwertige Geschenke bzw. solche mit Werbemittelcharakter dürfen angenommen werden. Geschenke, die nicht in diese Kategorie fallen und jedenfalls solche über einem Warenwert von €50,- dürfen nicht angenommen werden und müssen unter Verweis auf diese Richtlinie abgelehnt werden.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind offizielle und öffentlich übergebene Geschenke im Rahmen von Preisverleihungen und nachträglichen Danksagungen. Wenn solche Geschenke an MitarbeiterInnen oder die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds übergeben werden, so dürfen sie nur im Namen des Klima- und Energiefonds angenommen werden. Diese Geschenke sind im Office des Klima- und Energiefonds abzugeben.
- Bei der Anhäufung kleiner Aufmerksamkeiten oder Geschenken („Anfüttern“), sind diese abzulehnen und das Vorkommen der Geschäftsführung zu melden.
- Zur Sicherstellung der Objektivität von Entscheidungen sollten folgende Fragen bedacht werden:
 - Hätte ich eine Leistung/Gegenleistung/Zuwendung/etc. von Externen auch erhalten, wenn ich oder mein Geschäftspartner nicht diese Position oder Verantwortung innehätte?
 - Hätten andere Mitbewerber/Förderwerber/Geschäftspartner/etc. eine ähnlich gute Chance auf eine Geschäftsbeziehung, wenn jemand anderes an meiner Stelle gewesen wäre?

Sollten Zweifel auftreten, wie eine konkrete Situation zu beurteilen ist, ist eine diesbezügliche Anfrage an die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds zu richten. Für allgemeine Anfragen zu dieser Richtlinie steht die Controlling-Abteilung zur Verfügung.

9. Was ist im Anlassfall zu tun?

Im Anlassfall bzw. im Verdachtsfall sind von der betroffenen Person folgende Schritte zu setzen:

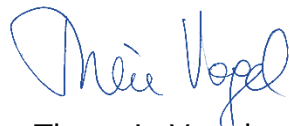
- Klare Kommunikation an die einflussssuchende Partei/Gesprächspartner, dass dieses Verhalten (Versuch der Vorteilnahme oder Einflussnahme) nicht akzeptiert wird, mit Verweis auf diese Richtlinie.
- Sofortige schriftliche Information über den Vorfall an die Geschäftsführung

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds in Kraft.

Für den Klima- und Energiefonds, am 05.07.2017

A blue ink signature consisting of several horizontal, overlapping strokes.

Ingmar Höbarth

A blue ink signature in a cursive script that reads 'Theresia Vogel'.

Theresia Vogel